

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 260.

Montag den 13. November 1871.

(489—1)

Nr. 476.

Concurs.

An der einlässigen Volksschule in St. Gregor mit slovenischer Unterrichtssprache ist durch Uebersetzung die Lehrer- und Organistenstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Jahres-Einkommen in barem Gelde von durchschnittlich 280 fl. ö. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche längstens bis

20. November l. J.

dem gefertigten Bezirks-Schulrath überreichen.

K. k. Bezirks-Schulrath in Gottschee, am 9. November 1871.

(488—1)

Nr. 1323.

Daz-Verpachtung zu Warasdin.

Am 29. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, findet im Rathhause der kön. Freistadt Warasdin die licitationsweise Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz von Wein, Bier, Branntwein und Fleischschrottung, dann der Platz- und Pflaster-Mauthgebühren im Bereiche der Stadt Warasdin und des Warasdiner Gebirges für das Jahr 1872 mittelst schriftlicher Offerte statt, und zwar für jeden Bereich und jeden Gegenstand separat.

Es diene zur Darnachachtung der Pachtlustigen, daß im Bereiche der Stadt von 1 Cimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann einheimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von 1 Cimer eingeführten Bieres an Daz 1 fl. 40 kr., an Einfuhrgebühr 80 kr., im Ganzen also 2 fl. 20 kr., von 1 Cimer Branntwein 2 fl. 10 kr., von 1 Stück Schlachtvieh 4 fl., von 1 Kalbe 70 kr., von einem Schweine über 1 Centner 1 fl. 5 kr., unter einem Centner 52 1/2 kr., endlich von einem Schafe, einer Ziege oder einem Widder 17 1/2 kr.; im Warasdiner Gebirge aber von 1 Cimer Wein oder Most 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., von einem Stück Schlachtvieh 1 fl. 5 kr., von einem Kalbe 35 kr., von einem Schweine 52 1/2 kr., von einem Schafe, einer Ziege oder einem Widder 17 1/2 kr. an Daz eingehoben wird.

Die Pachtlustigen haben ihren Offerten ein 5% Badium von dem für das Jahr 1871, und zwar in der Stadt Warasdin

vom Wein mit	25903 fl.
" Bier mit	3729 "
" Biereinfuhr mit	3024 "
" Branntwein mit	252 "
" Fleischschrottung mit	9625 "
" Platz- und Pflastermauth	7963 "
und im Warasdiner Gebirge für alles zusammen mit	504 "
im Ganzen mit	51000 fl.

bestehenden Pachtzins in Barem oder in Staatspapieren nach dem Wiener Course beizulegen und solche der Licitations-Commission zu überreichen.

Das Badium hat der Ersteher nach geschlossener Licitation auf eine 10% Cautio zu erhöhen.

Die mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte werden bis 10 Uhr Vormittags angenommen, wogegen auf die später einlangenden oder mit dem Badium nicht versehenen Offerte keine Rücksicht genommen wird.

Schließlich gebührt jenem Offerenten, welcher für sämtliche Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote den höchsten Anbot stellt, vor den andern einzelnen der Vorzug.

Die Tarife über die Platz- und Pflastermauth sowie die diesfälligen Pacht-Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden am Rathhause eingesehen werden.

Gegeben aus der Gemeinderathssitzung der kön. Freistadt Warasdin, am 4. November 1871.

(487—2)

Nr. 11119.

Rundmachung.

Die Oberlehrersstelle an der Volksschule in Srenowitz ist zu besetzen.

Die Gesuche sind bis Ende November 1871 an den k. k. Bezirks-Schulrath in Adelsberg einzureichen.

Adelsberg, am 9. November 1871.

(475b—3)

Nr. 11773.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß die provisorische k. k. Tabakgroßtrafik zu Vornschloß (eventuell Altemarkt), im politischen Bezirke Tschernembl, im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtzins (Gewinnrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

25. November 1871,

Mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 257 vom 9. Novemb. 1871, berufen. Laibach, am 10. November 1871.

(462—3)

Nr. 208.

Straßenbau-Licitations-Ausschreibung.

Die auf 6356 fl. 85 kr. veranschlagte Erweiterung, Regulierung, Grundirung und Beschotterung der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Rann wird im mündlichen Licitationswege, wobei auch schriftliche Offerte nicht ausgeschlossen sind, zur Ausführung hintangegeben und die diesfällige Minuendo-Licitation am

21. November 1871,

Vormittags 10 Uhr, im Amtlocale des Bezirks-Ausschusses Rann vorgenommen werden.

Die bezüglichlichen Pläne, der Kosten-Ueberschlag und die Licitations- und Baubedingnisse, wornach ein jeder Licitant vor dem Beginne der Licitation 10 % vom Ausrufspreise als Cautio zu erlegen hat, liegen bis zum Licitationstage beim Bezirks-Ausschusse Rann zur Einsicht auf, wo auch allfällige gewünschte Aufklärungen erteilt werden.

Vom Bezirks-Ausschusse in Rann, am 20ten October 1871.

(472—3)

Nr. 1960.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1600 Megen Weizen,
1400 " Korn,
800 " Rukunus

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukunus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cementirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. November 1871

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende December 1871**, die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpfesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contracts-Bedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. November 1871.